

Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Der Studentische Wahlvorstand

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl des Studierendenparlaments im Sommersemester 2014

Der Studentische Wahlvorstand der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin macht auf Grund seiner Beschlüsse vom 15. November 2013, vom 28. November 2013, vom 16. Januar 2014, vom 13. März 2014 und vom 10. April 2014 die Wahl zum 35. Studierendenparlament im Sommersemester 2014 gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin (WahlOStud) bekannt.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach § 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), gemäß § 48 BerlHG und der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung – HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 249) sowie der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin (WahlOStud) vom 25. Januar 2005 (AMBl. TU Nr. 7/2005, S. 235).

Die Wahl wird gemäß § 11 WahlOStud als Urnenwahl durchgeführt, die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag ist jedoch gegeben.

Terminübersicht

- Donnerstag, 24. April bis Freitag, 09. Mai 2014: Auslage des Wählerinnen- und Wähler- verzeichnisses im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (H2028/30)
- 09. Mai 2014 15.00 Uhr: Abgabefrist für Wahlvorschläge und Wahlzeitungsbeiträge im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (H2028/30).
- Montag, 16. Juni bis Freitag, 20. Juni 2014: Wahltage für die Stimmabgabe in den zuständigen Wahllokalen.

Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums

Dem Studierendenparlament gehören 60 Mitglieder an.

Wahlgrundsätze (§ 2 HWGVO und § 3 WahlOStud)

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der*die Wähler*in eine*n auf dem Stimmzettel aufgeführte*n Listenbewerber*in kennzeichnet, oder eine*n der weiteren Listenbewerber*innen in die auf dem Stimmzettel vorgegebene Leerzeile einträgt und ankreuzt. Die Kennzeichnung gilt für den*die Bewerber*in und zugleich für die Liste, der er*sie angehört. Die Sitze werden auf die Liste im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 3, 4 und 5 HWGVO)

Zur Wahl des Studierendenparlaments sind alle an der Technischen Universität Berlin als Haupt Hörer*innen immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt.

Auslage der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2 bis 4 WahlOStud)

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt vor der Wahl vom 24. April bis zum 09. Mai 2014 zu den Sprechzeiten der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, in den Räumen H2028/30 in den Zeiten 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, aus.

Alle Wahlberechtigten können bis zum 09. Mai 2014, 15.00 Uhr, bei der der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einlegen. Der Wahlvorstand unterrichtet den*die Einsprechende*n von seiner Entscheidung.

Wahlvorschläge und Wahlzeitungsbeiträge (§ 6 Abs. 5 und § 9 WahlOStud)

- Ende der Abgabefrist: 09. Mai 2014, 15.00 Uhr
- Abgabestelle: Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes H2028/30, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
- Form: nur auf den aktuellen Vordrucken des Studentischen Wahlvorstands

ACHTUNG: verwendet die aktuellen Formulare, erhältlich: im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (H2028/30), im Büro des AStAs (TK 113) und online: http://www.studvw.tu-berlin.de

Mindestbewerber*innenzahl (§ 6 Abs. 1 und 4 WahlOStud)

Ein Wahlvorschlag muss mindestens 5 Bewerber*innen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens 10 Wahlberechtigten, wobei die Zustimmungserklärungen der Bewerber*innen gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag gelten. Jede*r

Bewerber*in sowie jede*r Unterstützer*in muss ihre*seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Jede*r Bewerber*in kann sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen als Bewerber*innen genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Kennwort (§ 6 Abs. 2 WahlOStud)

Der Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Die Kennworte der Listen müssen sich so unterscheiden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Bei Kennworten, die gleich oder verwechselbar sind, hat der Wahlvorschlag Vorrang, der bereits bei der letzten Wahl mit diesem Kennwort zugelassen war. Sofern das Kennwort bei der vorangegangenen Wahl keine Verwendung fand, hat der zuerst eingereichte Wahlvorschlag Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet der Studentische Wahlvorstand.

Wahlzeitung (§ 9 WahlOStud)

Der Studentische Wahlvorstand gibt eine Wahlzeitung heraus. Diese enthält neben den Wahlvorschlägen und den gegebenenfalls eingereichten Wahlzeitungstexten allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren, sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 7 WahlOStud)

Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 6 WahlOStud nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird die Reihenfolge der Wahlvorschläge von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge erfolgt an den Schwarzen Brettern des Zentralen Wahlvorstandes:

1. Hinter dem Foyer des Hauptgebäudes im linken Gang Richtung Mensa.
2. Vor dem Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes H2028/30.

Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung bis 15.00 Uhr im Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (H2028/30) in schriftlicher Form einzulegen. Endet die Frist an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den folgenden Werktag.

Briefwahl (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 WahlOStud)

Jede*r Wahlberechtigte kann mit Hilfe des entsprechenden Antrags beim Wahlvorstand Briefwahl beantragen.

Wähler*innen, die einen derartigen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten vom Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen zugeschickt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also spätestens am 20. Juni 2014, 16:15 Uhr, beim Wahlvorstand oder bei einer der Wahlleitungen (in einem Wahllokal) vorliegen.

Bei schriftlicher Beantragung der Briefwahl bitten wir darum, Postlauf- und Bearbeitungszeiten einzukalkulieren!

Anträge auf Briefwahl sind formlos in allen Wahllokalen bis zum Ende der Wahlhandlung am 20. Juni 2014, 16:15 Uhr, zulässig (Briefwahl im Wahllokal).

Wahltag für die Urnenwahl/ Wahllokale

An den Wahltagen, vom 16. Juni bis zum 20. Juni 2014, ist die Stimmabgabe ohne Wahlschein ausschließlich an der Wahlurne im örtlichen Wahllokal der jeweiligen Fakultät möglich. Hierzu sind ein amtliches Lichtbilddokument und der Studierendenausweis vorzulegen.

Die nachstehend genannten Wahllokale sind vom 16. Juni bis 20. Juni 2014 täglich von 9:45 Uhr bis 16:15 Uhr geöffnet.

Die Wahllokale befinden sich an folgenden Orten:

Fakultät	Ort/Raum	Adresse
I, III, V, VII, o.Z.	Foyer H106-111	Str. d. 17. Juni 135, 10623 Berlin
II	MA-Foyer	Str. d. 17. Juni 136, 10623 Berlin
IV	MAR-Foyer	Marchstraße 23, 10623 Berlin
VI	FH, 3. OG, Freifläche	Fraunhoferstr. 33-36, 10623 Berlin

Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 16 WahlOStud)

Die örtlichen Wahlleitungen übermitteln dem Wahlvorstand die in den einzelnen Wahllokalen abgegebenen Stimmzettel und die gesammelten Wahlbriefe.

Die Behandlung der Briefwahlunterlagen, die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Studentischen Wahlvorstand, unter Hinzuziehung von Wahlhelfer*innen, unter Aufsicht des Zentralen Wahlvorstands der Technischen Universität Berlin.

Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich am 20. Juni 2014 ab 18:00 Uhr im Raum H 2036 und wird – falls notwendig – am 23. Juni 2014 ab 10:00 Uhr am selben Ort fortgesetzt.

Das vorläufige Wahlergebnis wird unverzüglich an den Schwarzen Brettern des Zentralen Wahlvorstandes:

1. Hinter dem Foyer des Hauptgebäudes im linken Gang Richtung Mensa.
2. Vor dem Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes H2028/30.

veröffentlicht. Das amtliche Endergebnis wird nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen bekannt gemacht.

Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der Konstituierung des 35. Studierendenparlaments spätestens am 30. Tage, gehemmt durch die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem Sommersemester 2014 und dem Wintersemester

2014/2015, nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses und endet mit der Konstituierung des Studierendenparlamentes der folgenden Amtsperiode.

Berlin, den 17. April 2014

Für den Wahlvorstand

Stefan Laufmann

Fragen?:
mail@studwv.tu-berlin.de